

<b>55501 Ergänzungsmodul Rechtsgeschichte</b>					
<b>Kennnummer</b>	<b>Workload</b>	<b>LP</b>	<b>Studien- semester</b>	<b>Häufigkeit des Angebots</b>	<b>Dauer</b>
55501	150	5	7. Semester	jedes Semester	1 Semester
<b>1</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b> Teil 1: Privatrechtsgeschichte (2 LP) Teil 2: Verfassungsgeschichte (1 LP) Teil 3: Strafrechtsgeschichte (1 LP)  Abschlussklausur (1 LP)	<b>Betreuungsformen</b> Die Vermittlung der Lerninhalte erfolgt alternativ nach der Wahl des jeweils verantwortlichen Lehrstuhls durch Fernstudienkurs oder online abrufbare Videovorlesung.	<b>Selbststudium</b> Neben den in den Fernstudienkursen und online abrufbaren Videovorlesungen enthaltenen Inhalten erfordert die gründliche Erarbeitung des vermittelten Inhalts auch gewisse Selbststudienleistungen: Hierzu gehören die Lektüre vertiefender Literatur und von ausgewählter Rechtsprechung. Hier werden in den Schriftkursen und online-Vorlesungen weiterführende Lesehinweise gegeben.		
<b>2</b>	<b>Lernergebnisse (learning outcomes)/Kompetenzen:</b> Das Modul vermittelt die von § 11 Abs. 3 JAG geforderten Kenntnisse über die geschichtliche Entwicklung des Rechts. Es beschäftigt sich mit der Entstehung, dem Wandel und dem Vergehen von Rechtsformen und Rechtseinrichtungen, aber auch mit den Ursachen und Kräften, den Gedanken und Strömungen, welche die Entwicklung des Rechts beeinflusst haben und im Gegenwartsrecht fortwirken. Die Studierenden sollen erkennen, dass wir inmitten einer Entwicklung stehen, die uns in weitere Veränderungen führen wird; sie sollen das historisch Entwickelte als wandelbar verstehen. Mit den so gewonnenen Erkenntnissen sollen die Studierenden dem heutigen System aufgeschlossen, aber auch kritisch gegenüber stehen.				
<b>3</b>	<b>Inhalte:</b>  <b>1. Privatrechtsgeschichte</b>  Teil 1 des Moduls ist der Entwicklung des Privatrechts mit einem territorialen Schwerpunkt im deutschen Sprachraum gewidmet. Seine Geschichte ist zunächst untrennbar mit der europäischen Rechtswissenschaft verbunden ist, deren Wurzeln in dem römischrechtlichen „corpus iuris civilis“ (6. Jahrhundert) und den Volksrechten und Rechtsbüchern des Mittelalters (Sachsenspiegel 1275/76) liegen. Den im Hochmittelalter zunächst in Italien (Bologna 1088) gegründeten Universitäten und Rechtsschulen kam große Bedeutung für die Vermittlung des römisch-kanonischen Rechts an die ersten deutschen Rechtsstudenten zu. Ohne diese Voraussetzungen kann die Entwicklung des Privatrechts nicht verstanden werden. In Anschluss werden die wesentlichen Entwicklungslinien bis zur Gegenwart nachgezeichnet. Dies beginnt mit den Anfängen einer eigenständigen europäischen Rechtswissenschaft (Kommentatoren, Glossatoren, mos gallicus). Behandelt werden die Entstehung eines „Ius commune“ (Gemeines Recht) durch die neuzeitliche „Rezeption“ des Römischen Rechts in Deutschland, die für die Entstehung grenzüberschreitender Normen wichtige Reichsgerichtsbarkeit des „Alten Reichs“ und die Gesetzgebung einzelner Territorien (Landrechte, Policeyordnungen) bis zu den ersten privatrechtlichen Kodifikationen, die von dem an den Universitäten gelehrt „Naturrecht“ geprägt waren (Codex Maximilianaeus Bavaricus Civilis, 1756; Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten 1794; Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch für die gesamten Deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie 1811). Besonderes Augenmerk gilt dem Kodifikationsstreit zwischen Savigny und Thibaut (1811-1814)				

	<p>und der sich daran anschließenden Geschichte einer deutschen Privatrechtskodifikation im „langen 19. Jahrhundert“, die mit dem 1900 in Kraft getretenen BGB endet. Dabei wird auch die Wissenschaftsgeschichte des Privatrechts behandelt (Historische Schule, Pandektistik, Genossenschaftsrecht, Interessenjurisprudenz). Die besondere Bedeutung des Richterrechts, die Herausforderung des Privatrechts durch die moderne Industriegesellschaft, seine Anwendung im Nationalsozialismus, die unterschiedlichen Entwicklungen in beiden deutschen Staaten von 1945 bis 1990 und die zunehmende Bedeutung des europäischen Gemeinschaftsrechts für das nationale Privatrecht bilden das Schlusskapitel.</p> <p><b>2. Verfassungsgeschichte</b></p> <p>Teil 2 des Moduls ist der neuzeitlichen Verfassungsgeschichte gewidmet. Hier wird der verfassungsmäßige und gesellschaftliche Rahmen skizziert, in dem sich Privatrecht (Teil 1) und Strafrecht (Teil 3) entwickeln konnten. Begonnen wird mit der Verfassung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, wie sie sich insbesondere im Zeitalter der Aufklärung mit ihren wesentlichen Veränderungen im Privat- und Strafrecht darstellte. Das Ende des Reiches, der Rheinbund und schließlich die Entstehung des Deutschen Bundes als verfassungsmäßiger Rahmen für die 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts werden besonders betont. Ein besonderes Kapitel ist den gesellschaftlichen Wandlungen am Beginn des 19. Jahrhunderts, insbesondere den Reformbewegungen (Stein / Hardenberg), gewidmet. Ein Kapitel über die Entstehung von Verfassungen in Deutschland bis 1850 bildet einen weiteren Schwerpunkt. Dabei wird der Entwicklung von Grundrechten und einer Verfassungsgerichtsbarkeit besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Die Reichsgründung 1871, die Verfassung des Reiches und die Verwirklichung der Rechtseinheit in Deutschland werden dargestellt. Es folgen Kapitel über die Weimarer Republik und ihr frühes Ende durch die nationalsozialistische Machtergreifung, sowie über Totalität und Rechtsfeindlichkeit des Nationalsozialismus. Sodann werden der Wiederaufbau staatlicher Ordnungen nach 1945, die getrennten Wege, die in beiden Teilen Deutschlands beschritten wurden, und schließlich die Probleme der Wiedervereinigung behandelt.</p> <p><b>3. Strafrechtsgeschichte</b></p> <p>Teil 3 macht mit den neueren Methodenfragen der juristischen Zeitgeschichte, insbesondere der Strafrechtsgeschichte, bekannt. Der darstellende Teil schildert die Entwicklung des modernen Strafrechts seit der Aufklärung in Gesetzgebung und Rechtstheorie. Besondere Aufmerksamkeit findet das Strafrecht des 20. Jahrhunderts einschließlich der Frage, ob die Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft einen Bruch oder nur eine Radikalisierung einer ohnehin längst angelegten Entwicklungslinie des Strafrechts bildet.</p>
4	<b>Lehrformen und Lehrmaterialien:</b> Fernstudienkurse oder abrufbare Videovorlesungen sowie Nutzung von virtuellen Lernplattformen (bspw. <i>Moodle</i> )
5	<b>Teilnahmevoraussetzungen:</b> Siehe § 16 der Prüfungsordnung des Studiengangs EJP
6	<b>Prüfungsformen:</b> Zweistündige Klausur, die Fachwissen und Kompetenzen prüft
7	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b> Studium der Modulinhalte, Bestehen der Abschlussklausur
8	<b>Verwendung des Moduls</b> (in anderen Studiengängen): ./.
9	<b>Stellenwert der Note für die Endnote: Stellenwert der Note für die Endnote:</b> Siehe § 15 der Prüfungsordnung für den Studiengang EJP, Modul Gegenstand der Zwischenprüfung



<b>10</b>	<b>Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende:</b> Prof. Dr. Andreas Bergmann, Prof. Dr. Stephan Stübinger, N.N.
<b>11</b>	<b>Sonstige Informationen:</b>